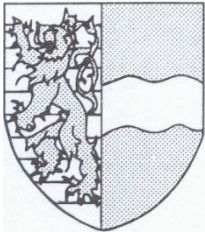


PROVINZ / PROVINCE DE
Lüttich / Liège

GEMEINDEVERWALTUNG
ADMINISTRATION COMMUNALE
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



SITZUNG vom 22. Juni 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M.,
NEUENS G., MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-
LANGER S., JOST G., VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S.,
DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Einführung einer Prämie zur Anschaffung von Stoffwindeln für
Neugeborene und Kleinkinder bis 24 Monate

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass Wegwerfwindeln eine erhebliche Menge an Abfall
verursachen und waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall
zu produzieren;

In Anbetracht dessen, dass der Gebrauch von Stoffwindeln gesundheitliche
Vorteile für die Kinder beinhaltet und sie in der Regel viel schneller „trocken“
werden;

In Erwägung dessen, dass eine Prämie von 200,00 € für die Anschaffung der in der
Regel einige hundert Euro teuren Erstausrüstung einen finanziellen Anreiz für die
Nutzung von Stoff- statt Wegwerfwindeln bietet;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt,
dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

In Anbetracht dessen, dass die Einführung der Prämie für den 01.01.2022
vorgesehen ist und im Haushaltsplan 2022 unter Artikel 84401/331-01 ein Betrag
in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;

In Erwägung dessen, dass die Angelegenheit am 27.05.2021 im für Umwelt
zuständigen Ausschuss II besprochen wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES,
Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der
Tiere;

In Anbetracht dessen, dass Herr MÜLLER, Ratsmitglied, vorschlägt, die
Anschaffung von waschbaren Stilleinlagen ebenfalls in das Prämiensystem
aufzunehmen;

In Anbetracht dessen, dass sich der Gemeinderat damit einverstanden erklärt;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Eine Prämie zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln und
nachfolgende Regelung zum Erhalt der Prämie einzuführen:

Artikel 1. Da waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu
produzieren, und zugleich gesundheitliche Vorteile für die Kinder bieten, gewährt
die Gemeinde AMEL zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln auf
Antrag der oder des Erziehungsberechtigten eine Prämie für den Ankauf einer
Stoffwindelausstattung.

Artikel 2. Zur Bestimmung der Prämienzahlung werden 100 % des Einkaufspreises
berücksichtigt bis zu einer Erstattung von maximal 200,00 €. Für den Fall, dass
bereits die unentgeltliche Ausgabe der Mülltüten (2 Rollen) anlässlich der Geburt
des Kindes seitens der Gemeinde AMEL erfolgt ist, wird der entsprechende Wert
von 30,00 € von der Prämie in Höhe von max. 200,00 € in Abzug gebracht. Nach
Prüfung des Antrags erfolgt eine Überweisung der Prämie auf die angegebene

Kontonummer.

Artikel 3. Beim Antragsteller handelt es sich um den oder die Erziehungsberechtigten des Kindes, der oder die im Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL als solche eingetragen sind.

Artikel 4. Pro Kind, welches im Bevölkerungsregister der Gemeinde AMEL eingetragen ist, wird die Prämie einmal gewährt. Der Antrag muss zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem vollendeten 24. Monat eingereicht werden.

Artikel 5. Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Artikel 6. Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage der für "echt und getreu" beglaubigten Originalrechnung(en). Aus ihr muss eindeutig der Ankauf einer Stoffwindelausstattung hervorgehen. Die Rechnung darf nicht älter sein als 6 Monate zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Im Falle der Anschaffung einer Second-Hand-Ausstattung ist der Rechnung in jedem Fall ein Zahlungsbeleg beizufügen.

Artikel 7. Folgende Artikel werden zur Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt:

- Waschbare Windeln und Windeltücher;
- Überhosen für Windeln;
- Saugleinlagen für Windeln;
- Wetbag (wasserfester Beutel);
- Waschbare Feuchttücher;
- Aufbewahrungsbox für waschbare Feuchttücher;
- waschbare Stilleinlagen.

Nicht berücksichtigt werden:

- ätherische Öle;
- Pflegeprodukte;
- Waschmittel;
- Windeleimer;
- Wäschenetz;
- Wickeldecken;

Artikel 8. Ganz allgemein wird die Auszahlung der Prämie davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingetragen worden sind und die Höhe des Kredits durch die vorgesetzte Behörde genehmigt worden ist.

Artikel 9. Gegenwärtige Regelung tritt ab dem 01.01.2022 für eine unbestimmte Dauer in Kraft und ist anwendbar für alle Kinder der Gemeinde AMEL, die ab Inkrafttreten der Regelung noch keine 24 (vierundzwanzig) Monate alt sind.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.

WIESEMES E.